



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von forderung der besitzung vnd eigentschafft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

Von der entsetzung der habere die ihres beses entwert und ersetzt sind Ti. xxij.

S Dyemant den anderen vmb entsetzung etlicher habe. güter/ gebrauch oder nützung/ der er in posses oder gebrauch gewesen were mitt clag rechtlich für/ neme/ vnnnd des beweyfung thette das er der habe oder güter: gebrauch oder nützung in posses gewesen/ vnnnd durch die widerparthey entsetzt were. so sollen die vrtailer durch ihren rechtlichen spruch vnd vrtail erkennen vnnnd erklären den kieger wider yn zü setzen wie vor solicher entsetzung gewesen ist vnuerhindert oder vnangesehen einlicher inred oder vsszüg.

Es were dann das der entsetzt cleger dem widerteil das ist dem entsetzer in Petitorio zü handeln vnd vsszüge der eigenschafft zühun gütwillig zü ließe vnnnd bewillicht. oder des solich eckafft vnd bewerlich vrsach ym rechten gegriündt darumb der cleger mitt in zü setzen were/ fürbracht würden. darinn sollen die Richter für sich tig woll besynnet vnnnd ersaren sein.

Item der entwertiger oder entsetzer soll mitt allein die entwertigt habe vñ güter sonder auch vssgehaben nützung/ vnnnd das ihenne das der entsetzt hette mögen niessen. mit sampt erlitten kosten vñ schaden widerstellen vnd erstattung thün.

Von forderung der besitzung vnnnd eigent- schafft. Ti. xxij.

S Dyemant den andern mitt ladung vnnnd clag vmb besitzung etlicher habe vnd güter vor vnserm Stattgericht für genömen hatt/ vnd den selben beclagten vmb die eigenschafft der gemelten güter für vns Burgemeistern vnd Räte für zünemen vnd zü beclagen vnderstünde. oder herwiderumb. so sollen solich clag zü bescheen mitt gestatt noch zü gelossen: wann beide forderung oder clag der besitzung vnnnd eigenschafft/ das ist Causa possessionis vnd proprietatis oder Petitorio sindt der massen züsamē verknüpft. des die wo sye beide für genömen vor einen Richter gehandelt vnd entscheiden sollen werden.

In yeder der clag oder forderung die eigenschafft antreffend/ das ist in petitorio zü recht für getragē vnd gethan hatt der mag mitt destminder vor beschluss der sachen auch forderung der besitzung: das ist das possessorium fürwenden vnd der ersten clag zühilffen zü latin genant accumulare.

wie die vrtailer uff ungehorsam einriches teils in Recht volinharn mogen Ti. xxij.